

Gemeinsame Stellungnahme der Burgenländischen, Niederösterreichischen,
Oberösterreichischen, Steiermärkischen, Tiroler und Wiener Umwelthanwaltschaft

Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem
ein Tierschutzgesetz erlassen sowie das
Bundes-Verfassungsgesetz und die
Gewerbeordnung 1994 geändert werden,
Begutachtung,
Stellungnahme

Wien, 5. Jänner 2004

An das Bundeskanzleramt

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Umwelthanwaltschaften der Länder Bgld, NÖ, OÖ, T, Stmk und W geben zu dem im
Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu der nach dem vorliegenden Entwurf geplanten formalen Vorgangsweise der Schaffung
eines bundeseinheitlichen Tierschutzgesetzes, insbesondere der Änderung des Bundes-
Verfassungsgesetzes, ist festzuhalten, dass durch die Einführung einer neuen Ziffer 8 in
Artikel 11 B-VG die Länder ihre Kompetenz zur Regelung dieser Materie zu einem Zeitpunkt
aufgeben würden, zu dem aufgrund der Vielzahl der Verordnungsermächtigungen mit
vielfältigen Einvernehmensklauseln die Erreichung eines modernen Tierschutzes auf hohem
Niveau keinesfalls feststeht. Andererseits würde durch die gegenständliche
Regelungstechnik keine Gewähr dafür bestehen, dass infolge von Gesetzesänderungen
durch den Bund in diesem Bereich Verschlechterungen eintreten können.

Die im Sinne eines zeitgemäßen Föderalismus bereits im Zuge der Schaffung eines
einheitlichen Bundesvergabegesetzes gewählte Vorgangsweise zur Sicherung der
Mitwirkungsrechte der Länder sollte auch in diesem Bereich fortgesetzt werden.

Es wäre daher analog zu den Absätzen 4 und 5 des durch BGBl. I Nr. 99/2002 eingeführten
Artikel 14b B-VG die Einräumung einer Gelegenheit der Länder zur Mitwirkung an der
Vorbereitung von Gesetzesvorhaben in diesen Angelegenheiten, das
Zustimmungserfordernis der Länder vor der Kundmachung der auf diesen
Kompetenttatbestand gegründeten Gesetze sowie deren Durchführungsverordnungen in der
Bundes-Verfassung vorzusehen.

Um der Gefahr vorzubeugen, dass ein in Geltung stehendes Bundestierschutzgesetz
mangels Einigungen zwischen verschiedenen Ministerien sowie den Ländern über
Teilbereiche in Durchführungsverordnungen nicht vollzogen werden kann, wäre ein
überarbeiteter Entwurf zugleich mit den darin vorgesehenen rechtssetzenden
Verwaltungsakten einem Begutachtungsverfahren zuzuführen.

In inhaltlicher Hinsicht zeichnet sich der vorliegende Entwurf durch eine im Hinblick auf
dessen Umfang (48 §§) enorme Anzahl an Verordnungsermächtigungen (15), welche häufig
den Verdacht einer formalgesetzlichen Delegation nahe legen, eine Vielzahl unbestimmter
Gesetzesbegriffe, fragwürdigen Abweichungen und Änderungen des geltenden
Verwaltungsstrafgesetzes, sonstige Unstimmigkeiten sowie Übergangsbestimmungen mit zu
weit reichenden Ausnahmen aus.

Im Folgenden soll dies anhand einiger Beispiele näher ausgeführt werden:

Vorweg werden einige unbestimmte Begriffe, die sich im gesamten Entwurf wiederfinden, beispielhaft aufgezählt:

„erhebliche Schmerzen“ - § 7 Abs. 3; „Wer ein Tier erkennbar verletzt“ - § 9; „schwere Angst“ - § 16 Abs. 1; „Wasser von geeigneter Qualität“ - § 17 Abs. 3; „angemessen reinigen“ - § 18 Abs. 1; „regelmäßige Kontrolle“ - § 20 Abs. 1; „die das Wohlergehen länger beeinträchtigen“ - § 22 Abs. 1

zu § 2:

Völlig verfehlt wird hier eine Verpflichtung zur Erweckung des Verständnisses der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für die Idee des Tierschutzes statuiert. Nachdem ein Gesetz eigentlich die Wertung der in der Gesellschaft herrschenden Moralvorstellungen widerspiegeln sollte, wäre das Erwecken eines derartigen Verständnisses wohl als Zielsetzung des Gesetzes selbst in § 1 des Entwurfes anzuführen.

zu § 5 und 7 in Verbindung mit § 38 Abs. 1:

Durch die Verwendung unbestimmter Begriffe, wie z.B. schwere Angst, und der Anführung einer nicht näher definierten Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften in Zusammenhang mit einer jeweils nicht abschließenden Aufzählung einzelner Tätigkeiten erscheint es zweifelhaft, ob dadurch das verfassungsrechtliche Bestimmtheiterfordernis von Strafnormen erfüllt wird. Nach dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ muss gerade bei Blankettstrafnormen die Abgrenzung des erlaubten vom unerlaubten Verhalten so eindeutig erkennbar sein, dass jeder berechtigte Zweifel des Normunterworfenen über den Inhalt seines pflichtgemäßen Verhaltens ausgeschlossen ist (vgl. beispielsweise VwSlgNF 9671 A).

Weiters entspricht es den allgemeinen Grundsätzen eines Strafverfahrens, dass bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes tatbildmäßige Handlungen ausnahmsweise von der Rechtsordnung gebilligt werden, weshalb in § 5 Abs. 1 das Wort „ungerechtfertigt“ entbehrlich erscheint.

zu §14:

Eine private Tierhaltung durch ältere alleinstehende Personen ist nach dieser Bestimmung nahezu unmöglich. Für eine Überprüfung der erforderlichen Eignung sowie der erforderlichen Kenntnisse und allfälliger beruflicher Fähigkeiten soll offensichtlich eine Nachschau in sieben verschiedenen Verordnungen notwendig sein.

zu § 24 Abs. 1:

Nun ist in dieser Bestimmung zwar eine Bedachtnahme auf die „Zielsetzung (§ 1) und sonstigen allgemeinen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (insbesondere § 13), den anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse“ sowie „eine Berücksichtigung der ökonomischen und ökologischen Auswirkungen“ vorgesehen, jedoch scheint ein Widerspruch zwischen diesen vagen Determinanten für den Inhalt der Verordnung nicht ausgeschlossen zu sein. So kann eine Maßnahme der Tierhaltung, wie beispielsweise ein ausreichendes Platzangebot, zwar nach der Regelung des § 13 geboten, aber unter Umständen aus Kostengründen nicht zwingend vorzuschreiben sein. Die Übereinstimmung dieser Regelung mit dem verfassungsrechtlichen Gebot der ausreichenden Determination von Durchführungsverordnungen des Art. 18 Abs. 2 B-VG ist daher fraglich.

Daneben ist das Erfordernis eines Einvernehmens zwischen dem Bundesminister für Gesundheit und Frauen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und

Wasserwirtschaft im Rahmen der Erlassung einer Tierhaltungsverordnung für nicht landwirtschaftliche Nutztiere sachlich nicht nachvollziehbar.

zu § 26 Abs. 3 und § 27 Abs. 5:

Nach diesen Bestimmungen kann das Tier schmerzlos getötet werden, wenn der Eigentümer nicht in der Lage ist für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung zu sorgen oder der Behörde eine entsprechende Verfügung nicht möglich ist.

Die dadurch zum Ausdruck kommende Wertung, dass der einzelne Normunterworfenene gemäß der Bestimmung des § 6 kein Tier „ohne vernünftigen Grund“ töten darf, der Staat selbst sich jedoch dieses Recht augenscheinlich „ohne vernünftigen Grund“ vorbehält, ist abzulehnen.

zu § 30 Abs. 6:

Nach dieser Bestimmung „hat die Behörde die in ihrem örtlich zuständigen Wirkungsbereich aufgefundene Tiere in geeigneter Form kundzutun“.

Für die zur Vollziehung berufene Behörde könnte sich die Frage ergeben, ob beispielsweise ein Anschlag an der Amtstafel nicht dem Verbot des § 5 entspricht.

zu § 32 Abs. 2:

Nach der Regelung des Absatzes 2 Ziffer 2 darf die Behörde eine Bewilligung für ein Schlachten ohne Betäubung neben anderen Voraussetzungen nur dann erteilen, wenn das Tier betäubt wird.

zu § 36 Abs. 3:

Abgesehen von den völlig unklaren Begriff der „erforderlichen Auskünfte“ ist es nicht einsichtig, warum eine letztlich für die Behörde faktisch nicht überprüfbare Verweigerung der Auskunftspflicht bereits im Administrativverfahren statuiert wird und nicht mit den Bestimmungen des § 33 Abs. 2 VStG sowie des § 38 leg. cit. das Auslangen gefunden werden kann.

zu § 38 Abs. 2:

Derartige Blankettstrafnormen sind im Sinne der Ausführungen in Fußnote 4 zu § 1 Abs. 1 VStG in Hauer/Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens⁶, abzulehnen.

zu § 38 Abs. 3:

Aufgrund dieser Regelung ist nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 strafbar, wer es duldet, dass eine nicht deliktfähige Person diesem Bundesgesetz oder den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen oder den in Bescheiden enthaltenen Anordnungen zuwiderhandelt, obwohl er die Tat hätte verhindern können.

Wie eine nicht die unmittelbare Tathandlung ausführende Person nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 bestraft werden kann, ist völlig unklar. Nach dem Erkenntnis eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes müssen insbesondere Straftatbestände unzweideutig sein und dürfen bei Normadressaten so wenig Zweifel wie möglich entstehen lassen (vgl. VwGH verst Sen 8.6.1993, 92/02/0263).

zu § 38 Abs. 5:

Weshalb in dieser Bestimmung das Ermessen der Behörde zur Möglichkeit des Absehens von der Strafe völlig ausgeschlossen wird, ist nicht nachvollziehbar und ist daher insofern unzulässig, als diese zur Regelung dieses Gegenstandes nicht erforderlich erscheint.

zu § 44 Abs. 4:

Nach den Ausführungen im Besonderen Teil der Erläuterungen sind für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes schon bestehenden Anlagen Bestimmungen, deren Einhaltung beim einzelnen Betrieb nur durch spezifische bauliche Maßnahmen oder die Erneuerung der Stalleinrichtung möglich ist, erst ab Vornahme dieser Anpassungen zwingend anzuwenden.

Ein Zwang zur Durchführung dieser Maßnahmen besteht jedoch nach der eindeutigen Regelung des Absatzes 5 Z 2 letzter Satz nicht.

Die Motivation von Haltern zur Verbesserung der Unterkünfte ihrer Tiere im Sinne einer artgerechten Haltung bleibt demnach lediglich dem Gewissen jedes Einzelnen überlassen.

Für die Umweltschutzkanzlei von Bgld, NÖ, OÖ, T, Stmk und W:

e.h.
Mag. Dr. Schnattinger
Wiener Umweltschutzkanzlei